

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einspruch gem. §§ 39 i.V.m. 46 b Kommunalwahlgesetz NRW von Frau Katja Hartwig, eingegangen bei der Wahlleiterin am 18.11.2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	14.01.2016
Rat	02.02.2016

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der

Frau Katja Hartwig, Köln, Einspruchsführerin,

bei der Wahlleiterin eingegangen am 18.11.2015, gegen die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin in Köln am 18.10.2015, beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

A) Sachverhalt:

Die Einspruchsführerin legte per Schreiben vom 18.11.2015, eingegangen per Fax am 18.11.2015 bei der Wahlleiterin der Stadt Köln, Einspruch gegen die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 ein (Anlage 1).

Die Einspruchsführerin ist deutsche Staatsangehörige und hatte zum Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz in Köln.

Zur Begründung ihres Einspruchs hat die Einspruchsführerin im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Die gewählte Kandidatin; Frau Henriette Reker, erfülle nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen im Sinne des § 65 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), da sie nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Mit Schreiben vom 29.11.2015, bei der Wahlleiterin am gleichen Tag per Fax eingegangen, führt sie weiter aus (Anlage 2):

Beim Gesundheitsamt finde eine systematische Psychiatrisierung im Rahmen einer Überwachung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Da Frau Reker als Beigeordnete das Dezernat V, zu dem auch das Gesundheitsamt zähle, geleitet habe, sei sie für diese Psychiatrisierung mit verantwortlich.

B) Rechtliche Würdigung:

I.) Der Einspruch ist zulässig. Der vorliegende Wahleinspruch ist form- und fristgerecht erklärt worden und begründet. Er richtet sich gegen die Wählbarkeit der Kandidatin, Frau Henriette Reker. Hierdurch

soll eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) herbeigeführt werden, was gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG zulässig ist. Die Einspruchsführerin ist auch nach § 39 Absatz 1 KWahlG einspruchsberechtigt, da sie gemäß § 7 KWahlG wahlberechtigt war. Die Einspruchsführerin war zum maßgeblichen Zeitpunkt in Köln wohnhaft und hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Es liegt kein Wahlfehler vor.

Die Einspruchsführerin richtet sich gegen die Wählbarkeit der Kandidatin Henriette Reker, da diese ihres Erachtens nach nicht die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 65 Absatz 2 GO NRW erfüllt. Frau Reker biete nicht die Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Zunächst trägt die Einspruchsführerin einen Sachverhalt vor, der inhaltlich nicht nachvollzogen werden kann und für dessen Richtigkeit keinerlei Beweis vorliegt.

Selbst wenn der Sachverhalt jedoch als richtig unterstellt würde, ließe sich hieraus nicht die fehlende Wählbarkeit von Frau Reker schließen.

Nach dem Bundesverfassungsgericht (BVERfGE 2,1) ist die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Ordnung, *„die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“*

Die Einspruchsführerin rügt nicht, dass sich Frau Reker gegen diese Prinzipien gewandt habe. Hierzu sind auch sonst keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Der Einspruch ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Anlagen

Anlage 1 – Einspruch von Frau Katja Hartwig vom 18.11.2015

Anlage 2 – Einspruchsergänzung